



GEMEINDE TEUFENTHAL

Bestattungs- und Friedhofreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2005

In Rechtskraft erwachsen am 03. Januar 2006

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Der Gemeindeammann:

Urs Lehner

Die Gemeindegemeinderin:

Andrea Bolliger

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Aufsichtsorgan	3
§ 3 Aufgaben des Gemeinderates	3
§ 4 Pflichten der Gemeindekanzlei	3
§ 5 Pflichten des Friedhofgärtners	4
2. Bestattungsverfahren	4
§ 6 Anrecht auf Bestattung	4
§ 7 Zulassung auf Gesuch	4
§ 8 Aufbahrung im Friedhofgebäude	4
§ 9 Zeitpunkt der Bestattung	4
§ 10 Art der Bestattung	5
§ 11 Form der Bestattung	5
§ 12 Grabgeläute	5
§ 13 Erdbestattung	5
§ 14 Kremation	5
§ 15 Abdankung	5
3. Friedhof	6
3.1 Ordnungsvorschriften	6
§ 16 Besuchszeiten	6
§ 17 Allgemeines Verhalten	6
3.2 Grabstätten	6
§ 18 Eigentum	6
§ 19 Belegungsplan	6
§ 20 Grablegung	6
§ 21 Grabbezeichnung	6
§ 22 Zusätzliche Urnenbeisetzungen	7
§ 23 Ruhezeit	7
§ 24 Grabräumung	7
§ 25 Grabarten	7
3.3 Reihengräber	8
§ 26 Masse und Wegbreiten	8
3.4 Familiengrabstätten	8
§ 27 Erwerb	8
§ 28 Rechte	8
§ 29 Benützungsdauer	8
§ 30 Benützungsrecht	9
§ 31 Grösse, Belegung	9
§ 32 Grabzeichen, Bepflanzung, Unterhalt	9
3.5 Gemeinschaftsurnengrab	9
§ 33 Urnenfeld ohne individuelle Grabzeichen	9

4. Grabmäler	10
§ 34 Allgemeine Grundsätze	10
§ 35 Bewilligungspflicht	10
§ 36 Werkstoffe	10
§ 37 Bearbeitung	10
§ 38 Form	11
§ 39 Schrift und Schmuck	11
§ 40 Masse	11
§ 41 Ausnahmestimmungen	12
§ 42 Setzen und Unterhalt der Grabmäler	12
5. Pflanzenschmuck	13
§ 43 Allgemeine Grundsätze, Grabpflege	13
§ 44 Einfassung, Bepflanzung	13
§ 45 Verschiedenes	14
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 46 Benützung des bisherigen Friedhofes	14
§ 47 Kosten	14
§ 48 Haftung	14
§ 49 Strafbestimmungen	15
§ 50 Inkraftsetzung	15
7. Anhang	16

§ 5

Pflichten des
Friedhofgärtners

Die Aufsicht, die Pflege und der Unterhalt des Friedhofes obliegen dem Friedhofgärtner. Er arbeitet im Auftragsverhältnis der Gemeinde.

2. Bestattungsverfahren

§ 6

Anrecht auf
Bestattung

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die in Teufenthal wohnhaft waren sowie die Beisetzung Verstorbener, welche Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben.

§ 7

Zulassung auf
Gesuch

Der Gemeinderat kann die Beisetzung Verstorbener auf welche § 6 nicht zutrifft, in besonderen Fällen unter Kostenfolge für die Gesuchsteller gemäss gemeinderätlicher Verordnung bewilligen. Auswärtigen Orts- und Gemeindebürgern soll diese Bewilligung ohne weiteres erteilt werden, im Übrigen ist nur zurückhaltend davon Gebrauch zu machen.

§ 8

Aufbahrung im
Friedhofgebäude

Für die Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung stehen die Aufbahrungsräume des Friedhofgebäudes zur Verfügung. Die Überführung der Leichen in den Aufbahrungsraum oder in das Krematorium hat aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst rasch zu erfolgen.

Während der Aufbahrungsdauer können die Angehörigen ihre Verstorbenen im Friedhofgebäude besuchen. Zu diesem Zwecke haben sie Anrecht auf einen Schlüssel zum entsprechenden Raum.

§ 9

Zeitpunkt der
Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Abdankungen finden nur an Werktagen, um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr, statt. Ausnahmen sind bei besonderen Umständen und bei aufeinanderfolgenden Feiertagen möglich.

§ 10

Art der Bestattung	Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.
--------------------	---

§ 11

Form der Bestattung	Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden. Die Abdankung findet grundsätzlich in der Kirche Teufenthal (und am Grab) statt. Die Einzelheiten der Abdankung sind durch die Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen festzulegen und zu organisieren. Findet keine kirchliche Bestattung oder Urnenbeisetzung statt, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.
---------------------	--

§ 12

Grabgeläute	Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jede Abdankung eingeläutet.
-------------	---

§ 13

Erdbestattung	Bei einer Erdbestattung wird der Sarg grundsätzlich kurz vor der Abdankung beim Einläuten zum Grab geführt und beigesetzt.
---------------	--

§ 14

Kremation	Die Gemeindekanzlei nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor und setzt den Zeitpunkt der Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest. Auf Wunsch der Angehörigen kann im Krematorium eine Aufbahrung erfolgen.
-----------	--

§ 15

Abdankung	Der kirchliche Gottesdienst mit Abdankung kann vor oder nach der Beisetzung stattfinden.
-----------	--

3. Friedhof

3.1 Ordnungsvorschriften

§ 16

Besuchszeiten Der Friedhof ist täglich für Besucher geöffnet. Ab Mitte Dezember bis anfangs Januar ist der Friedhof zusätzlich vom Eindunkeln bis ca. 22.30 Uhr beleuchtet.

§ 17

Allgemeines Verhalten Der Friedhof ist eine Stätte des Erinnerns und der Besinnung. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

3.2 Grabstätten

§ 18

Eigentum Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als in diesem Reglement festgelegt, können weder von der Gemeinde noch von Privatpersonen geltend gemacht werden.

§ 19

Belegungsplan Die Bestattungen erfolgen nach dem vom Gemeinderat aufgestellten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Gemeindekanzlei und der Totengräber zu sorgen haben.

§ 20

Grablegung Pro Grabplatz darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn von derselben Familie gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.

§ 21

Grabbezeichnung Jedes Grab wird mit einer Ordnungsnummer bezeichnet und mit einem

einheitlichen schlichten Grabzeichen (Holzkreuz) versehen, auf welchem Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten angegeben sind.

§ 22

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

- bei Erdbestattungsgräbern 2 Urnen
- bei Urnengräbern 1 Urne

Im Prinzip sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

Durch die nachträgliche Beisetzung erfährt die in § 23 erwähnte Ruhefrist keine Verlängerung. Nach Aufhebung der Gräber werden für solche Urnen keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

§ 23

Ruhezeit

Gemäss kantonaler Verordnung beträgt die Grabruhezeit 25 Jahre.

§ 24

Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

§ 25

Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Erdreihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren
- b) Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren
- c) Reihen-Urnengräber
- d) Urnengräber ohne individuelle Grabzeichen (Gemeinschafts-Urnengrab) mit oder ohne Namensnennung
- e) Familiengrabstätten (Privatgräber)

3.3 Reihengräber

§ 26

Masse und Wegbrei- ten	Grabart	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm	Wegbreite cm
	Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	200	105	180	60
	Erdbestattungsgrab für Kinder bis zu 7 Jahren	120	80	150	60
	Urnengrab	120	80	70	60

3.4 Familiengrabstätten

§ 27

Erwerb Im Rahmen des dafür zur Verfügung stehenden Raumes werden an Interessenten Familiengrabstätten als Privatgräber vermietet. Die Freigabe der Grabplätze für die Vermietung erfolgt zonenweise gemäss Friedhofsplan. Die Platzwahl hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu erfolgen.

Das Recht zur Belegung einer Familiengrabstätte wird durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Mietgebühr wird für die künstlerische Gestaltung des Friedhofes verwendet.

§ 28

Rechte Das Benützungsrecht wird in einer Urkunde festgelegt und ist durch Erbfolge übertragbar. Abtretung oder Verkauf an Dritte sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Bei vorzeitiger Vertragsaufhebung durch den Mieter oder bei Nichtbenützung der Grabstätte besteht kein Rückerstattungsanspruch.

§ 29

Benützungsdauer Die Benützungsdauer ab Erwerbsdatum beträgt 50 Jahre. Sie kann später mit Genehmigung des Gemeinderates gegen eine zusätzliche Gebühr um ein bis vier Jahrzehnte verlängert werden. Schnittblumen in Grabvasen und Kerzen können individuell plaziert werden. Blumenschalen sind auf die dafür vorgesehene Steinplatte zu stellen.

§ 30

Benützungsrecht Auf einem Familiengrab können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

§ 31

Grösse
Belegung Familiengrabstätten weisen in der Regel eine Länge von 3,0 m und eine Breite von 3,0 m auf. Sie bieten Platz für 3 bis 4 Erdbestattungen.

Nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Erdbestattung ist an der gleichen Stelle eine weitere Erdbestattung möglich, sofern das Mietverhältnis noch mindestens 25 Jahre dauert. Urnenbeisetzungen sind bis 10 Jahre vor Ablauf der Mietdauer jederzeit möglich.

§ 32

Grabzeichen
Bepflanzung
Unterhalt Die Mieter von Familiengrabplätzen und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, ein Grabmal oder eine Liegeplatte erstellen zu lassen sowie den Grabplatz angemessen zu bepflanzen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Die speziellen Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften sind einzuhalten.

Das Mietverhältnis erlischt, wenn die Grabstätte während fünf Jahren nicht unterhalten worden ist. In einem solchen Fall kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ohne Entschädigungspflicht über die Grabstätte verfügen. Im Übrigen gelten für die Familiengrabstätten sinngemäss die Bestimmungen für die Reihengräber.

3.5 Gemeinschaftsurnengrab

§ 33

Urnenfeld ohne individuelle Grabzeichen In diesem Gräberfeld gibt es keine Einzel-Erinnerungszeichen. Die Urnen werden nach einem festgelegten Raster in einer Rasenfläche beigesetzt. An einem von der Gemeinde errichteten Gemeinschaftsmaal können Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen angebracht werden.

Blumenschalen sind auf die dafür vorgesehenen Steinplatten zu stellen.

4. Grabmäler

§ 34

Allgemeine
Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und ein Symbol, das eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 35

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (ausgenommen Nach-Inschriften) ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungs- oder Änderungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder nicht bewilligt sind, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden. Er entscheidet abschliessend.

§ 36

Werkstoffe

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.
- b) Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- c) Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

§ 37

Bearbeitung

Bearbeitete Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht vorgenommen werden. Es sind aber auch bruchrohe und naturbelassene Steine gestattet.

§ 38

Form

Es sind stehende und liegende Grabdenkmäler gestattet. Sie sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmäler in den Grundformen sind Kreuze, Figuren und auf Familiengräbern auch Vasen und Urnen zugelassen.

§ 39

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 40

Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Erwachsene				
stehend:	110 cm		55 cm	12 cm
liegend:		60 cm	45 cm	8 cm
Kindergräber:				
stehend:	70 cm		40 cm	10 cm
liegend:		40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber				
stehend:	90 cm		50 cm	12 cm
liegend:		50 cm	40 cm	6 cm

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemess-

sen) höchstens 15 cm überragen.

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe einheitlich	100 cm
Breite Minimal	100 cm
Breite Maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

- stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm

- Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

§ 41

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 36 bis 40 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 42

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Bei den Erdbestattungsgräbern sind die Unterlagsplatten bereits erstellt.

Das Setzen der Grabmäler bei neu zu erstellenden Unterlagsplatten (z. B. Familiengräber) darf frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern und Erdbestattungsgräbern entfällt diese

Wartezeit.

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

5. Pflanzenschmuck

§ 43

Allgemeine
Grundsätze

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofes sowie der Grabfelder und einzelnen Grabstätten soll der Ruhe und Würde des Ortes entsprechen und einen ruhigen und geordneten Eindruck erwecken.

Grabpflege

Bepflanzung und Unterhalt der einzelnen Grabflächen sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sollen bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss gepflegt werden.

Die Grabpflege kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

Gräber, welche von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht ordentlich unterhalten oder bepflanzt werden, sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen instand zu stellen resp. mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.

§ 44

Einfassung

Die Einfassung der Reihengräber mit Steinplatten erfolgt durch die Gemeinde auf Rechnung der Angehörigen. Die Einfassung darf weder geändert noch ausgewechselt oder entfernt werden.

Bepflanzung

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse oder Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten resp. entfernt.

Für die Bepflanzung der Gräber eignen sich Saisonblumen (z. B. Begonien, Stiefmütterchen) und / oder niedrig bleibende, bodendeckende Pflanzen.

Für die Bepflanzung von Familiengräbern kommen vor allem einzelne geeignete Ziergehölze und Stauden sowie immergrüne Bodenbedeckungspflanzen in Frage. Eine freie, parkartige Gestaltung ist anzustreben. Vor der Belegung der Grabstätten sind die Plätze von den Mietern nicht zu bepflanzen.

§ 45

Verschiedenes

Bei allen Gräbertypen ist es gestattet, einen zeitweiligen Schmuck in Form eines Kranzes, einzelner Topfpflanzen oder von Schnittblumen auf das Grab zu bringen.

Wird das Grab mit Ziersteinen belegt, ist zwingend darauf zu achten, dass es auf gleicher Höhe wie die Grabeinfassung gehalten wird. Es muss vermieden werden, dass Steine auf die Einfassung oder den Rasen gelangen.

Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Einsteckvasen stehen in den dafür vorgesehenen Ständern zur Verfügung und müssen nach Gebrauch zurückgestellt werden. Weihwassergefässe sollen in Material und Form gefällig sein. Blechbüchsen, Flaschen und Ähnliches dürfen nicht als Blumen- oder Weihwassergefässe verwendet werden.

Überflüssige oder zerbrochene Gefässe sowie verwelkte Pflanzen und unansehnlich gewordene Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Abfälle sind in die speziellen Behälter zu werfen resp. auf die entsprechenden Plätze zu bringen.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Benützung des bisherigen Friedhofes

Auf dem bisherigen Friedhof werden keinen neuen Gräber mehr bereitgestellt.

Über die Räumung einzelner Gräber und die Aufhebung des alten Friedhofes entscheidet der Gemeinderat nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 47

Kosten

Die Gebühren und Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen sind im Anhang festgelegt.

§ 48

Haftung

Die Gemeinde Teufenthal übernimmt keine Haftung für die Beschädigung an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 49

Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Gesetze eintritt.

§ 50

Inkraftsetzung

Dieses Reglement (inkl. Anhang) tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt ist die bisherige Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 2. Juni 1972 aufgehoben.

7. Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebühren und Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen

A. Leistungen und Gebühren für verstorbene Einwohner

1. Sofern **Anspruch auf Bestattung in Teufenthal** gemäss § 6 des Bestattungs- und Friedhofreglementes besteht, trägt die Gemeinde die Kosten für:

- das Erdbestattungs- oder Urnengrab
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne auf dem Friedhof
- die Überführung von Kränzen und Blumen von der Kirche auf den Friedhof
- Grabkreuz

2. **Findet die Bestattung auswärts statt**, trägt die Gemeinde die Kosten gemäss Abs. 1 hievor, jedoch ohne Grabplatzgebühr und nur bis zum Umfang der tatsächlichen Aufwendungen.

3. Gemeinschaftsurnengrab

Für die Beisetzung einer Urne auf dem Gemeinschaftsurnengrab haben die Angehörigen zu bezahlen:

- einmalige Grabplatzgebühr Fr. 550.–
- Auslagen der Gemeinde für die Namensinschrift (fakultativ)

4. Grabsteinfundamente

Der Grabsteinlieferant hat für die Benützung der von der Gemeinde erstellten Fundamentmauern und pro Grabdenkmal Fr. 110.– zu bezahlen.

5. Grabeinfassungen

Für die Einfassung der Reihengräber mit Steinplatten haben die Angehörigen zu bezahlen:

Grabeinfassung Urne	Fr. 50.—
Grabeinfassung Erdbestattung	Fr. 100.—

B. Gebühren für Auswärtige

Für **Bestattungen ohne Anspruch** auf Beisetzung in Teufenthal haben die Angehörigen zu bezahlen:

1. die gesamten Bestattungs- und Verwaltungskosten
2. die Grabplatzgebühren, nämlich:

Gemeinde Teufenthal
Bestattungs- und Friedhofreglement

Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene	Fr. 880.—	–	Fr. 1'320.—
Erdbestattungsgrab für Kinder	Fr. 550.—	–	Fr. 770.—
Urnen-Reihengrab	Fr. 660.—	–	Fr. 880.—
Gemeinschafts-Urnengrab (zuzüglich Kosten der Namensinschrift)	Fr. 550.—	–	Fr. 880.—
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 100.—	–	Fr. 220.—

3. Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes durch andere Gemeinden Fr. 110.—.

Der Gemeinderat setzt den Betrag für Gebühren gemäss Ziffer 2 im Einzelfall innerhalb des Rahmens fest und berücksichtigt dabei die Umstände des einzelnen Falles. Für Verstorbene, die während mindestens 10 Jahren in Teufenthal Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind, kann der Gemeinderat die Minimalansätze unterschreiten oder die Grabplatzgebühr ganz erlassen.

C. Familiengräber

Die Miete für Familiengräber gemäss § 27 ff des Bestattungs- und Friedhofreglementes beträgt für die Dauer von 50 Jahren pro m².

- für Ortsansässige	Fr. 1'100.—
- für auswärtige Bürger	Fr. 1'320.—
- für Auswärtige	Fr. 1'650.—

Im Falle einer Verlängerung gemäss § 27 ist die Mietgebühr im Verhältnis der zusätzlichen Benützungsdauer nachzubezahlen. Für Auswärtige ist zudem der gesamte Bestattungs- und Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

D. Grabunterhalt durch die Gemeinde

Gegen die Bezahlung der nachstehenden einmaligen Beträge durch die Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zum Ablauf der Ruhefrist:

- Sarggräber	Fr. 5'500.—
- Urnen-Reihengräber	Fr. 4'400.—

E. Indexierung der Gebührenansätze

Alle in diesem Anhang enthaltenen Gebührenansätze entsprechen einem Stand des Lebenskostenindex von 100,00 Punkten (Mai 1993). Bei Veränderung des Indexes um 10 Punkte hat der Gemeinderat die Ansätze verhältnismässig anzupassen.

Tarif gültig ab 01. Januar 2005, basierend auf einem Index von 110,1 Punkten, Stand Mai 2004.